

Beratung bei Mietrückständen

In finanzielle Turbulenzen kann man schneller geraten als man denkt!

Laufende Ratenzahlungen, eine Verringerung des Nettoeinkommens, finanzielle Veränderungen wie z.B. Geburt von Kindern, Scheidung/Unterhaltszahlungen, Arbeitslosigkeit, Unfall/Krankheit, Pflege von Angehörigen können ganz schnell dazu führen, dass man seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Wussten Sie, dass von Gesetzes wegen der Vermieter eine Wohnung u.a. fristlos kündigen (§ 543 Abs. 2 BGB) kann, wenn der Mieter

- ▶ bei zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen mit mehr als einer Monatsmiete im Rückstand ist oder
- ▶ wenn über einen längeren Zeitraum nur Teilbeträge der Monatsmiete gezahlt wurden und der gesamte Rückstand zwei Monatsmieten oder mehr beträgt.

Bei Nichtzahlung der Miete müssen wir aufgrund rechtlicher Vorgaben das Mietverhältnis beenden und gegebenenfalls die Wohnung räumen lassen. Die damit verbundenen Kosten für Amtsgericht, Gerichtsvollzieher, Spedition, Reparaturfirmen usw. sind vom Mieter zu tragen und verschärfen damit fast immer die finanzielle Situation.

- ▶ **Lassen Sie es erst gar nicht so weit kommen.** Melden Sie sich frühzeitig bei uns, wenn sich Mietrückstände abzeichnen oder bereits eingetreten sind! In der Regel gelingt es uns, eine gemeinsame Lösung finden.